



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 17.08.2024

Unbegleitete minderjährige Ausländer in Bayern

Bayern muss nach dem Königsteiner Schlüssel ca. 15,5 Prozent der bundesweit unterzubringenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) aufnehmen¹.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wer fällt alles unter den Sammelbegriff des „unbegleiteten minderjährigen Ausländers“ (UMA; bitte abschließend auflisten)? 3
- 2.1 Wie viele UMA halten sich mit Stichtag 01.08.2024 in Bayern auf? 3
- 2.2 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind in Bayern untergebracht (bitte nach Bezirk aufschlüsseln)? 3
- 2.3 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind Asylsuchende (bitte nach Status aufschlüsseln)? 4
- 3.1 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind Kinder unter 14 Jahren? 4
- 3.2 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren? 4
- 4.1 Gegen wie viele der UMA (nach Frage 2.1) laufen polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren? 4
- 4.2 Wie viele Strafverfahren gegen UMA (nach Frage 2.1) sind bei Gericht anhängig? 4
- 4.3 Gegen wie viele UMA (nach Frage 2.1) sind Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen? 5
- 5.1 Bei wie vielen der UMA (nach Frage 2.1) üben die Jugendämter von Amts wegen Vormundschaft (sog. Amtsvormundschaft) aus? 5
- 5.2 In wie vielen Fällen wird die Vormundschaft durch bestellte Vormünder wahrgenommen? 5
- 5.3 In wie vielen Fällen nach Frage 5.2 liegt Einzelvormundschaft vor? 5
- 6.1 In vielen Fällen nach Frage 5.2 liegt Vereinsvormundschaft vor? 5

¹ <https://www.stmas.bayern.de/uma/index.php>

6.2	Welche Vereine sind berechtigt, Vormundschaft für UMA auszuüben (bitte sämtliche Vereine auflisten)?	6
7.1	Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) gelten als vermisst oder untergetaucht?	7
7.2	Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind ehrenamtlich bei Familien untergebracht?	7
7.3	Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht (bitte nach Bezirk aufschlüsseln)?	7
8.1	Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) befinden sich in Jugendstrafanstalten (bitte nach Alter aufschlüsseln)?	7
8.2	Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind in (geschlossenen oder offenen) jugendpsychiatrischen Einrichtungen untergebracht (bitte nach jeweiliger Einrichtung und Alter aufschlüsseln)?	7
8.3	In wie vielen der Fälle nach Frage 8.2 erfolgte die Unterbringung aufgrund richterlicher Entscheidung?	7
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und, soweit die dortige Zuständigkeit betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 10.09.2024

1. Wer fällt alles unter den Sammelbegriff des „unbegleiteten minderjährigen Ausländers“ (UMA; bitte abschließend auflisten)?

Gemäß § 42a Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist Kind im Sinne des SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht § 7 Abs. 2 bis 4 SGB VIII etwas anderes bestimmen. Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Ausländer sind gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbsfähigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14.04.2016 zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher den Begriff „unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)“ wie folgt definiert: *„Ein ‚UMA‘ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als ‚UMF‘ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“*

2.1 Wie viele UMA halten sich mit Stichtag 01.08.2024 in Bayern auf?

2.2 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind in Bayern untergebracht (bitte nach Bezirk aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 01.08.2024 betrug die Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für UMA ohne junge Volljährige in Bayern 3 547 Personen. Die Verteilung der Zuständigkeit auf die einzelnen Bezirke stellte sich wie folgt dar:¹

- Oberbayern: 1 143
- Schwaben: 531
- Niederbayern: 387
- Oberpfalz: 315
- Mittelfranken: 461
- Unterfranken: 423
- Oberfranken: 287

¹ Quelle: Bundesverwaltungsamt/Regierung von Mittelfranken – Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer.

2.3 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind Asylsuchende (bitte nach Status aufschlüsseln)?

In Bayern befinden sich nach der Asylstatistik des für das Asylverfahren zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 1 723 unbegleitete minderjährige Asylantragsteller im Asylverfahren (Stand: 31.07.2024). Von Januar bis Ende Juli 2024 stellten 1 199 unbegleitete minderjährige Ausländer einen Asylerstantrag. In diesem Zeitraum ergingen durch das BAMF insgesamt 698 Entscheidungen über Erstanträge mit folgenden Ergebnissen:

- Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG): 1
- Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG): 32
- Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG: 295
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5/Abs. 7 AufenthG: 261
- Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet): 55
- formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen): 54

Weiter gehende Angaben im Sinne der Fragestellung sind weder aus der Asylstatistik noch aus der Ausländerzentralregisterstatistik möglich. Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des Ausländerzentralregisters (AZR) als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbesondere S. 13/14) verwiesen.

3.1 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind Kinder unter 14 Jahren?

3.2 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren?

Die Fragen 3.1 bis 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) keine landesweiten Erfassungen vor. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern wäre auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

4.1 Gegen wie viele der UMA (nach Frage 2.1) laufen polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren?

4.2 Wie viele Strafverfahren gegen UMA (nach Frage 2.1) sind bei Gericht anhängig?

4.3 Gegen wie viele UMA (nach Frage 2.1) sind Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mangels valider, expliziter Rechercheparameter können Daten zu laufenden polizeilichen Ermittlungen gegen Personen im Sinne der Frage 2.1 nicht automatisiert erhoben werden. Nur durch eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen könnte die Zahl der zum Stichtag laufenden polizeilichen Ermittlungsverfahren gegen diese Personen erhoben werden. Dies würde zu einem ganz erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand führen. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Die Geschäftsstatistiken der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften treffen keine Aussage darüber, gegen wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer Strafverfahren anhängig sind. Bei den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Statistiken handelt es sich um Verfahrensstatistiken, die grundsätzlich keine persönlichen Merkmale der Beteiligten erheben. Nicht erfasst wird, ob es sich bei den Beteiligten um unbegleitete minderjährige Ausländer handelt. Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussage darüber, gegen wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurden.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Täterinnen und Tätern oder Tatopfern. Nicht erfasst wird insbesondere, ob es sich bei der abgeurteilten oder verurteilten Person um einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer handelt. Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) nicht.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

5.1 Bei wie vielen der UMA (nach Frage 2.1) üben die Jugendämter von Amts wegen Vormundschaft (sog. Amtsvormundschaft) aus?

5.2 In wie vielen Fällen wird die Vormundschaft durch bestellte Vormünder wahrgenommen?

5.3 In wie vielen Fällen nach Frage 5.2 liegt Einzelvormundschaft vor?

6.1 In vielen Fällen nach Frage 5.2 liegt Vereinsvormundschaft vor?

Die Fragen 5.1 bis 6.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden Amtsvormundschaften nicht nach dem Merkmal „unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ differenziert. Entsprechend liegen dem StMAS hierzu keine Zahlen vor.

Dem StMJ liegen ebenfalls keine statistischen Daten vor. Die bayerische Betreuungsstatistik und die bayerische Statistik Familiengerichte treffen keine Aussage darüber, bei wie vielen unbegleiteten minderjährigen Ausländern Vormundschaften bestehen. Mangels statistischer Daten kann die Frage mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden.

6.2 Welche Vereine sind berechtigt, Vormundschaft für UMA auszuüben (bitte sämtliche Vereine auflisten)?

Alle vom Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS) gemäß § 54 SGB VIII als Vormundschaftsverein anerkannten Vereine sind berechtigt, Vormundschaften für UMA auszuüben (Stand: April 2024):

- Allgemeiner Sozial- und Schuldnerberatungsverein e. V., Neustadt a. d. Waldnaab
- AWO Betreuungsverein Forchheim e. V.
- AWO Bezirksverband Unterfranken e. V.
- Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Wunsiedel i. F.
- Caritas Ambulante Hilfen zur Erziehung und Jugendwohnen, Rosenheim
- Caritasverband für den Landkreis Donau-Ries e. V.
- Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e. V.
- Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e. V.
- Caritasverband Neuburg-Schrobenhausen e. V.
- Caritasverband Passau Stadt und Land e. V.
- Deutscher Kinderschutzbund e. V. Ortsverband Amberg-Sulzbach
- Diakonie Selb-Wunsiedel e. V.
- Diakonisches Werk Augsburg
- Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt/Michelau e. V.
- Diakonisches Werk Hof e. V.
- Diakonisches Werk Weißenburg-Gunzenhausen e. V.
- Die Initiative e. V., Weiden
- H-TEAM e. V. München
- Innere Mission München e. V.
- Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.
- Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.
- Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V.
- Kinderschutz München e. V.
- Kreis-Caritasverband Altötting e. V.
- Leben in VERANTWORTUNG e. V., Nürnberg
- Lebenshilfe Nürnberg e. V.
- Netzwerk für Soziale Dienste e. V., Salz

- Sozialdienst Katholischer Frauen Aschaffenburg e. V. Ortsverein Aschaffenburg
- Sozialdienst Katholischer Frauen Bamberg e. V.
- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Ortsverein Schwandorf
- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V., Außenstelle Amberg
- Sozialdienst Katholischer Frauen Ingolstadt e. V. Ortsgruppe Ingolstadt
- Sozialdienst Katholischer Frauen München e. V.
- Sozialdienst katholischer Frauen Nürnberg-Fürth e. V.
- Sozialdienst Katholischer Frauen Schweinfurt e. V.
- Sozialdienst katholischer Frauen Würzburg e. V.

7.1 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) gelten als vermisst oder untergetaucht?

Mit Stand 01.08.2024 waren durch die Bayerische Polizei 355 UMA mit dem Ziel der Ingewahrsamnahme im Informationssystem der Polizei (INPOL) zur Fahndung ausgeschrieben.

7.2 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind ehrenamtlich bei Familien untergebracht?

Hierzu liegen dem StMAS keine Erkenntnisse vor. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

7.3 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht (bitte nach Bezirk aufschlüsseln)?

In den Gemeinschaftsunterkünften in Bayern sind nach den vorliegenden Kenntnissen derzeit (Stand: 31.07.2024) insgesamt 13 unbegleitete minderjährige Personen untergebracht. Es handelt sich dabei um UMA, die keinen Personensorgeberechtigten, aber in der Unterkunft eine familiäre Bezugsperson haben. Die Gesamtzahl verteilt sich auf zwei Personen in Niederbayern, zehn in Mittelfranken und eine in Unterfranken.

8.1 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) befinden sich in Jugendstrafanstalten (bitte nach Alter aufschlüsseln)?

8.2 Wie viele der UMA (nach Frage 2.1) sind in (geschlossenen oder offenen) jugendpsychiatrischen Einrichtungen untergebracht (bitte nach jeweiliger Einrichtung und Alter aufschlüsseln)?

8.3 In wie vielen der Fälle nach Frage 8.2 erfolgte die Unterbringung aufgrund richterlicher Entscheidung?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf die Fragen 8.1 bis 8.3 liegen dem StMJ keine statistischen Daten vor. Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Statistiken zur Betreuung (B-Statistik) und der Familiengerichte (F-Statistik) treffen keine Aussage darüber, wie viele

unbegleitete minderjährige Ausländer in jugendpsychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind. Mangels statistischer Daten kann die Frage mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden.

Dem StMAS liegen hierzu ebenfalls keine Daten vor. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.